

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Ab 1. August 2015

Im MDV gilt Ihr
Verbundticket für



Einfacher fahr'n

INHALT

Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	5
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	6
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	7
§ 7 Zahlungsmittel	7
§ 8 Ungültige Fahrkarten	8
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	8
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	9
§ 11 Beförderung von Sachen	10
§ 12 Beförderung von Tieren	11
§ 13 Fundsachen	11
§ 14 Haftung	11
§ 15 Videoüberwachung	11
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	11
§ 17 Gerichtsstand	11
Teil B – Tarifbestimmungen der VU des MDV	12
1 Verbundtarifgebiet	12
2 Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrkartenerwerb	12
2.1 Fahrkarten	12
2.2 Fahrpreise	12
2.3 Tarifänderungen	12
2.4 Fahrkartenerwerb	13
3 Fahrkartensortiment	13
3.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten	13
3.2 Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke	13
3.3 Tageskarten	14
3.4 Zeitkarten zum Normalfahrpreis	14
3.4.1 Wochenkarten	14
3.4.2 Monatskarten	14
3.4.3 Abonnementfahrkarten	14
3.4.4 ABO Flex	15
3.5 Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten	15
3.5.1 Allgemeine Bedingungen	15
3.5.2 Abonnementfahrkarten für Auszubildende	17
3.6 Schülerkarten	17
3.6.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet	17
3.6.2 SchülerRegionalkarte (SRK) für den sächs. und thür. Teil im MDV-Gebiet	17
3.6.3 SchülerMobilCard (SMC) und SchülerCard (SC) – Leipzig	17
3.6.4 Schülerkarten TZ 210 (Halle)	18
3.6.5 SchülerRegioFlat	19
3.7 Semesterticketangebot – MDV-Vollticket	19
3.8 Gültigkeit und Entwertung von Fahrkarten für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten	20
4 Unentgeltliche Beförderung	20
4.1 Kinder bis zur Einschulung	20
4.2 Schwerbehinderte Menschen	20
4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform	20
5 Mitnahme von Sachen und Tieren	20
5.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator	20
5.2 Gepäck	21
5.3 Fahrräder	21
5.4 Hunde und andere Kleintiere	21
6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	21

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen

zum Tarif der VU des MDV	22
1 Tarifliche Regelungen für alle VU	22
1.1 Kombitickets	22
1.2 JobTicket	22
1.3 Kooperationsangebote	22
1.4 Kooperationen mit EVU	22
1.4.1 City-Ticket	22
1.4.2 Länder-Ticket	23
1.5 Gruppenfahrtenanmeldung	23
1.6 Karten für Unterrichtswege	23
2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])	23
3 Übergangstarif für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet	23
4 Tarifierkennung/Tarifanwendung auf landesbedeutsamen Linien im Bundesland Sachsen-Anhalt	24
5 MDV-Semesterticket in TZ 210 (Halle)	24
6 Regelungen bei Eisenbahnunternehmen	24
6.1 Benutzung der 1. Wagenklasse	24
6.2 Haustarifanwendung für DB- bzw. NE-Angebote	24
6.3 Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck	25
7 Regelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH	25
7.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB	25
7.2 Kurzstreckenanwendung	25
7.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes	25
7.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen	25
7.5 Sachbeschädigungen	26
8 Regelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)	26
8.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der HAVAG	26
8.2 Fahrkarten aus mobilen Fahrkartenautomaten	26
8.3 Kurzstreckenanwendung	26
8.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen	26
8.5 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes	26
8.6 Sonderregelung zur Beförderung von Fahrrädern	26
9 Regelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH	26
10 Regelungen bei der Arbeitsgemeinschaft Leupold-Geißler bei Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Gebiet Eilenburg-West/Jesewitz/Zschepplin/Taucha	27
11 Regelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)	27
11.1 Verkehrsorganisatorische Regelungen im Stadtverkehr	27
11.2 Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels	27
11.3 Sondertarif für Direktfahrten zwischen Bad Kösen/Freyburg und Naumburg	27
11.4 Sondertarif zur Arche Nebra	27
12 Regelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und der Reiseverkehr Schulze OHG (RVT)	28
13 Regelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)	28
14 Regelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH	28
14.1 Ergänzung der Regelung zu Teil C, Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])	28
14.2 Regelung zur Beförderung von Fahrrädern	28
Anlage – Gebühren und Entgelte	29

Anlagen

Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen mit allen Anlagen (1–14) inklusive Informationen zu Schülerferienticket-Angeboten (Teil D) sind unter www.mdv.de einsehbar.

Abkürzungsverzeichnis:

AEG	=	Allgemeines Eisenbahngesetz
ALITA	=	Anruflinientaxi
AST	=	Anrufsammeltaxi
Azubi	=	Auszubildende
BB Anstoßverkehr	=	Beförderungsbedingungen des DB/NE-Anstoßverkehrs
BB DB AG	=	Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
DB	=	Deutsche Bahn AG
EIU	=	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EVO	=	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	=	Eisenbahnverkehrsunternehmen
HAVAG	=	Hallesche Verkehrs AG
KBS	=	Kursbuchstrecke(n)
LK	=	Landkreis
LVB	=	Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
MDV	=	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
MC	=	MiniCard
MMC	=	MaxiMobilCard
NE	=	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
PBefG	=	Personenbeförderungsgesetz
PS	=	Preisstufe
SC	=	SchülerCard
SFT	=	Schülerferienticket
SMC	=	SchülerMobilCard
SRK	=	SchülerRegionalkarte
SZK	=	SchülerZeitkarte
TVA	=	Tarif- und Verkehrs-Anzeiger
TZ	=	Tarifzone(n)
VO-ABB	=	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
VU	=	Verkehrsunternehmen

Züge des Nahverkehrs:

Züge der Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns

IRE	=	Interregio-Express
RE	=	Regional-Express
RB	=	Regionalbahn
S	=	S-Bahn

Züge der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

DBG	=	DöllnitzBahnGesellschaft
-----	---	--------------------------

Züge der Erfurter Bahn GmbH

EB	=	Erfurter Bahn
EBx	=	Erfurter Bahn Express

Züge der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH

HEX	=	HarzElbeExpress
-----	---	-----------------

Züge der Transdev Regio Ost GmbH

MRB	=	Mitteldeutsche Regiobahn
-----	---	--------------------------

Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV

§ 1 Geltungsbereich

- 1| Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 (unter www.mdv.de) aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der VU des MDV im MDV-Tarifgebiet.
- 2| Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- 1| Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG und AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (VO-ABB oder die EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- 2| Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 1| Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen, Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben, stark verschmutzte Kleidung tragen oder übel riechend sind.
- 2| Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahre) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- 3| Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das VU bzw. für das EIU aus.
- 4| Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- 1| Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- 2| Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte (auch mit Kopfhörer) oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der VU bzw. EIU Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,
 15. zu betteln,
 16. Speisen und Getränke in Straßenbahnen und Bussen zu verzehren.
- 3] Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfährende zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.
 - 4] Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteinrichtung für Kinder gesichert sind.
 - 5] Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
 - 6] Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
 - 7] Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
 - 8] Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr ist bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ zu zahlende Betrag nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ zu entrichten, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- 1] Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- 2] Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- 1] Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben, die als geldwerte Belege gelten. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VUs verkauft.
- 2] Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Eine über das Mobiltelefon erworbene gültige Fahrkarte muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar herunter geladen sein.
- 3] Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder die Fahrkarte dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr sind die Fahrkarten grundsätzlich vor Betreten des Fahrzeuges zu erwerben und an vorhandenen Entwertern auf den Stationen zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- 4] Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- 5] Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- 6] Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisverkaufsautomat/Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben werden.
- 7] Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- 8] Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- 9] Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Bearbeitungsentgelte nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- 1] Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- 2] Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlgutscheins bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen.
- 3] Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- 4] Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Internet, elektronischen Fahrkarten, Mobilfunktelefon u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden Bearbeitungsentgelt nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefon gelten abweichende Regelungen (Anlage 10 unter www.mdv.de).

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- 1] Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
 6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 9. ohne das erforderliche, nicht ablösbar fest aufgeklebte Lichtbild benutzt werden,
 10. mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder
 11. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder Bescheinigung genutzt werden.

Gesperrte oder zerstörte elektronische Tickets sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- 2] Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- 3] Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB AG eine Fahrpreisnacherhebung, ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1] Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. ein gesperrtes oder zerstörtes elektronisches Ticket vorweist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- 2] In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ erheben. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.

- 3] Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- 4] Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2, nach Anlage „Gebühren und Entgelte“, wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (nicht übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- 5] Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- 1] Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der unbenutzten Fahrkarte (bei 4-Fahrtenkarten auf alle Abschnitte bezogen) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- 2] Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Für zum Teil benutzte Einzelfahrkarten, Abschnitte von 4-Fahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- 3] Wird eine Zeitkarte (Wochen- und Monatskarten) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochen- bzw. Monatskarten, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit und Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- 4] Abweichende Regelungen betreffen Fahrkarten, die als Abonnement (Anlage 9), über Mobiltelefon (Anlage 10) oder über Internet (Anlage 11) erworben werden.
- 5] Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei EVU sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten einzureichen.
- 6] Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- 7] Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts, ebenso bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten.

§ 11 Beförderung von Sachen

- 1] Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 5 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- 2] Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen
- 3] Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Treithilfe durch einen Elektrohilfsmotor, z.B. Pedelecs).

In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.

Fahrgästen, die gemäß SGB IX auf orthopädische Hilfsmittel angewiesen sind und einer Einstiegshilfe bedürfen, wird empfohlen, den Fahrtwunsch anzumelden. Bei Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmen mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch, bei Regionalbussen mindestens zwei Werktage vor Fahrtwunsch.

Der Fahrgast hat sich für die Mitnahme von besonderen motorisierten Fahrzeugen, die **nicht** unter orthopädische Hilfsmittel gemäß Sozialgesetzbuch IX fallen (z.B. Elektroscooter, Elektroroller) mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch bei Eisenbahnunternehmen und LVB anzumelden, bei Nutzung von Regionalbussen mindestens zwei Werktage vor Fahrtwunsch. Die Mitnahme bedarf der Zustimmung des VU.

Bei den LVB kann für Fortbewegungsmittel, die von den Krankenkassen genehmigt wurden, eine Kundenkarte beantragt werden, mit der eine Anmeldung nicht erforderlich ist und eine kostenlose Mitfahrt genehmigt wird.

- 4] Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.
- 5] Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- 1| Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- 2| Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Ausgenommen davon sind Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Epilepsiehunde, usw.)
- 3| Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- 4| Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- 5| Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- 6| Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Anlage „Gebühren und Entgelte“ erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet generell der Tierhalter bzw. Tierhüter (Fahrgast).

§ 13 Fundsachen

- 1| Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- 2| Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das VU frei verfügen.

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behalten sich die VU bzw. EIU vor, mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche (z.B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall bzw. -verspätungen) aus § 17 EVO sind bei einer Beförderung mit Eisenbahnunternehmen nach den in der Anlage 12 (unter www.mdv.de) beschriebenen Fahrgastrechten für Verbundfahrkarten geregelt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Teil B – Tarifbestimmungen der VU des MDV

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr (außer Sonderlinienverkehr für den kein MDV-Tarif festgesetzt ist) eingesetzten Fahrzeuge der im Teil A § 1 – Geltungsbereich – aufgeführten VU. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem VU im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlage 1 und 2 unter www.mdv.de).

1 Verbundtarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst im Bundesland Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen

- die Landkreise Saalekreis, Burgenlandkreis, Leipzig, Nordsachsen und Altenburger Land
- die Städte Halle (Saale) und Leipzig

Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind.

2 Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrkartenerwerb

2.1 Fahrkarten

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten, 4-Fahrkarten und Tageskarten jeweils für Erwachsene und für Kinder von 6 bis 13 Jahren
- Extrakarten für größere Gegenstände (Punkt 5.2), Fahrräder (Punkt 5.3) Tiere (Punkt 5.4)
- Zeitkarten (auch im Abonnement)
- sonstige Fahrkarten gemäß Teil C

2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus dem gewünschten Fahrkartensortiment nach Punkt 3 und der Preisstufe, gemäß Anlage 7 – Fahrpreise (www.mdv.de). Die Preisstufe ergibt sich aus der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden TZ. Werden mehr als sieben TZ befahren, so ist der Fahrpreis für sieben Preisstufen (Netz) zu entrichten. Werden bei einer Fahrt TZ mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der Preisstufen nur einmal. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzongrenze (Grenzhaltestelle) liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Einzel- und 4-Fahrkarten werden auch für Kurzstrecken ausgegeben.

Für die in den Landkreisen verkehrenden Stadtverkehre, einschließlich der gleichlaufenden Streckenabschnitte des Regionalbusverkehrs und der Nahverkehrsverbindungen im Eisenbahnverkehr in den Städten ist der Fahrpreis der Preisstufe für Stadtverkehre anzuwenden. Das betrifft die Städte Altenburg, Bad Dübau, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeit gemäß Linienverzeichnis (Anlage 1 unter www.mdv.de). Die Haltestellen im Einzugsbereich der Stadtverkehre sind besonders gekennzeichnet.

2.3 Tarifänderungen

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei einer Tarifänderung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs.

Alle Fahrkarten, die preislich nicht erhöht werden, können auch weiterhin verwendet werden.

Bei Fahrkarten, die preislich verändert werden, gelten nachfolgende Regelungen:

Ticketart	Anerkennung
Einzel-, 4-Fahrten- und Tageskarten	Anerkennung bis Jahresende *
Wochen- und Monatskarten	Anerkennung bis zum Ablauf der zeitlichen Gültigkeit
Abonnementfahrkarten	bei monatlicher Zahlung mit Tarifierpassung neuer Preis bei jährlicher Zahlung Anerkennung bis zum Ablauf des gezahlten Jahresbetrages (Einmalzahlung)

* bei Tarifänderung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres max. sechs Monate nach Tarifierpassung

2.4 Fahrkartenerwerb

Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrkartenautomaten und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement, über Mobiltelefon oder Internet gelten besondere Bedingungen (Anlagen 9 bis 11 unter www.mdv.de).

Abgesehen vom Regionalbusverkehr ist in Fahrzeugen grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment erhältlich. An Fahrkartenautomaten in den Fahrzeugen sind nur bereits entwertete Fahrkarten zur sofortigen Fahrt erhältlich (außer 4-Fahrten-Karten).

3 Fahrkartensortiment

3.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten

Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Einzelfahrkarten und entwertete Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar und gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an entsprechend der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung (Anlage 7).

Wird bei der Preisstufenwahl die zeitliche Gültigkeit überschritten, so ist die nächst höhere Preisstufe zu wählen.

3.2 Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke

Fahrkarten für eine Kurzstrecke berechtigen ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt ohne Umsteigen

- in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu 4 Haltestellen (Einstiegshaltestelle zählt nicht mit)
- in den Regionalbussen und den Zügen der Döllnitzbahn bis zu vier Entfernungskilometer mit Toleranzen, wobei diese maximal zwei Entfernungskilometer betragen
- in den Zügen des Nahverkehrs grundsätzlich zwischen zwei benachbarten Haltestellen, wobei planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen mitgezählt werden bzw. die vier Entfernungskilometer (mit max. zwei Entfernungskilometern Toleranz) nicht überschritten werden dürfen; für die Züge der Döllnitzbahn gilt dieser Punkt nicht.
- Für Fahrten innerhalb der unterirdischen Haltepunkte im Citytunnel Leipzig gilt die Kurzstreckenfahrkarte für alle 4 Haltestellen, das heißt zwischen den Tunnelendpunkten Leipzig Hbf (tief) und Leipzig Bayerischer Bahnhof.

Eine Übersicht benachbarter Haltestellen der Eisenbahnunternehmen im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist, enthält Anlage 8 auf www.mdv.de.

Für den Übergang zwischen der TZ 110 (Leipzig) und einer angrenzenden regionalen TZ wird für die Kurzstrecke grundsätzlich der Tarif der mitbenutzten städtischen TZ 110 (Leipzig) zu Grunde gelegt.

Im Bereich der Stadt- und Regionalverkehrslinien der VU sowie in den Nahverkehrszügen in den Städten Altenburg, Bad Düben, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz besteht kein Kurzstreckentarifangebot.

3.3 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zur Fahrt vom Zeitpunkt der Entwertung an 24 Stunden.

Tageskarten für Erwachsene können für eine plus max. vier Personen erworben werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden.

3.4 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten werden für alle Preisstufen einschließlich der Stadtverkehre in den Landkreisen (siehe Punkt 2) ausgegeben. Alle nachfolgend aufgeführten Zeitkarten gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

3.4.1 Wochenkarten

Wochenkarten sind übertragbar und gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4.00 Uhr des 8. Kalendertages gültig.

3.4.2 Monatskarten

Monatskarten, außer Leipzig-Pass-Mobilcard, sind übertragbar. Sie gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4.00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4.00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

Monatskarten (9.00 Uhr) für TZ Halle sind Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages gültig.

Bei Monatskarten Leipzig-Pass-Mobilcard – für TZ 110 (Leipzig) ist die Nummer des Berechtigungsnachweises (Leipzig Pass) vor Fahrtantritt auf die Leipzig-Pass-Mobilcard zu übertragen. Der LeipzigPass ist als Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzulegen.

3.4.3 Abonnementfahrkarten

Abonnementfahrkarten gelten für eine Person und werden mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten nach Preisstufen zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten.

- a) ABO Light ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden.
- b) ABO Basis ist ein übertragbares Abonnement. Für die Mitnahme weiterer Personen gilt folgende Regelung: Montag bis Freitag zwischen 17.00 Uhr und 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen können ganztätig bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 13 Jahre sein darf, mitgenommen werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung. ABO Basis (9 Uhr) für TZ 210 (Halle) und für Stadtverkehre im Saalekreis (Städte Merseburg, Mücheln und Querfurt), ABO Basis (10 Uhr) in TZ 110 (Leipzig) sowie in TZ 110 (Leipzig) und eine weitere unmittelbar an TZ 110 (Leipzig) angrenzende TZ gelten zeitlich eingeschränkt jeweils montags bis freitags ab 9.00 bzw. 10.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, die Mitnahmeregelung entsprechend vorgenannten Absatz.
- c) ABO Premium ist ein übertragbares Abonnement und berechtigt zur
 - ganztägigen Mitnahme von drei Kindern von 6 bis 13 Jahren
 - ganztägigen Mitnahme von maximal einem Hund
 - Mitnahme einer weiteren Person ohne Altersbeschränkung Montag bis Freitag zwischen 17.00 Uhr und 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. ganztätig

Ein ABO Premium gilt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. im gesamten MDV. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

- d) ABO Senior bzw. ABO Senior Partner sind verbundweit gültige, persönliche, nicht übertragbare Abonnements für Personen ab 65 Jahre. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Die ABO Senior Partnerkarte (maximal eine Karte) kann ausschließlich in Verbindung mit einem ABO Senior erworben werden und die Abbuchung beider ABO-Beträge ist nur über ein Konto möglich. Die Nutzung der ABO-Karten kann getrennt erfolgen.

Zusätzlich können ganztags drei Kinder von 6 bis 13 Jahren und maximal ein Hund mitgenommen werden. Bei Eisenbahnunternehmen ist die Nutzung der 1. Klasse ohne Aufpreis nur für Personen ab 17.00 Uhr gestattet. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

- e) ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC) ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement für die Tarifzone 110 (Leipzig). Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Zusätzlich ist ein gültiger LeipzigPass als Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzulegen.

Die Mitnahmeregelung/verbundweite Regelung gilt an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen im gesamten MDV-Gebiet.

Alle unter Punkt 3.4.3 genannten Abonnementfahrkarten werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 5 % auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in Anlage 9 unter www.mdv.de einsehbar.

3.4.4 ABO Flex

Das ABO Flex wird als persönliches, nicht übertragbares Abonnement für eine Person mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten in der Tarifzone 110 (Leipzig) angeboten. Der Nachweis für die Nutzung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden.

- Der Abonnent erhält für einen monatlichen ABO-Preis (Anlage 7) eine elektronische Chipkarte (UmweltCard GOLD) als Basiskarte für den Erwerb von Fahrkarten.
- Die elektronische Chipkarte beinhaltet keine eigenständige Fahrtberechtigung, sondern gilt ausschließlich im Zusammenhang mit einer der nachstehend aufgeführten entwerteten Fahrkarten.
- Die elektronische Chipkarte berechtigt zum rabattierten Erwerb von Fahrkarten. Eine bargeldlose Ausgabe von Fahrkarten im Rahmen des Abonnements erfolgt bei LVB an stationären und mobilen Fahrkartenautomaten mit Geldkartenfunktion sowie an Servicestellen. Bei allen anderen Verkehrsunternehmen werden rabattierte Fahrkarten gegen sofortige Zahlung ausgegeben.
- Nachstehend aufgeführten Fahrkarten sind gegenüber dem regulären Fahrpreis (Anlage 7) rabattiert
 - Einzelfahrkarte TZ 110 (Leipzig) – keine 4-Fahrten-Karten
 - Einzelfahrkarte Kurzstrecke TZ 110 (Leipzig) – keine 4-Fahrten-Karten
 - Extrakarte TZ 110 (Leipzig)

Kunden des ABO Flex können rabattierte und unrabattierte Fahrkarten – alternativ zur Nutzung der elektronischen Chipkarte – bargeldlos über EasyGo erwerben, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 10 erfüllt werden und eine Mobilfunknummer zur Identifikation hinterlegt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt auch in diesem Fall im Rahmen der monatlichen Abrechnung durch den Vertragspartner, nicht über die Mobilfunkrechnung.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung des ABO Flex sind in der Anlage 9 geregelt.

3.5 Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten

3.5.1 Allgemeine Bedingungen

Es werden Wochenkarten Azubi, Monatskarten Azubi und ABO-Karten Azubi ausgegeben. Diese können genutzt werden von:

1. schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (unter 15 Jahre);
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres von

- a) Schülern und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatliche geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärtern des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten

Personen, die sich im Referendariat befinden, erhalten keine Fahrkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten. Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten sind nicht übertragbar und es besteht keine Möglichkeit einer Mitnahme weiterer Personen.

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist nachzuweisen. In den Fällen

- nach Punkt 1 und 2 bei Schülern allgemeinbildender Schulen durch einen Schülerausweis oder einer von der Schule abgestempelten Kundenkarte (Ausgabe durch VU) mit Lichtbild,
- nach Punkt 2 Buchstabe a) bis g) durch Vorlage einer Bescheinigung einer Bildungseinrichtung sowie
- nach Punkt 2 Buchstabe h) durch Vorlage eines Freiwilligenausweises und einer durch die eingetragene Einsatzstelle abgestempelten Kundenkarte (Ausgabe durch VU) mit Lichtbild.

Die Nachweise müssen grundsätzlich mit

- vollständigen Personaldaten,
- einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild; sofern kein Lichtbild vorgesehen ist, kann die Personifizierung durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen werden,
- einer auf die Fahrkarte übertragbaren Ausweisnummer

versehen sein. Von der Ausweis-Nummer sind die letzten sechs Stellen auf die Fahrkarte unauslöschlich zu übertragen (außer bei ABO-Karten).

Sofern keine Nummer auf den Nachweisen vorhanden ist, muss die Ermäßigungsvoraussetzung durch eine gültige Kundenkarte (Ausgabe durch VU) nachgewiesen werden. Die Kundenkarte ist mit einem nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und vollständig ausgefülltem Bestätigungsnachweis (für max. ein Ausbildungsjahr) der Bildungseinrichtung zu versehen.

Schüler nach Punkt 1 und 2, die eine ermäßigte Fahrkarte erwerben (Wochen- oder Monatskarte), übertragen das mit dem Schülerausweis übereinstimmende Geburtsdatum oder, bei Verwendung einer Kundenkarte, die Nummer der Kundenkarte auf die Fahrkarte.

Die Ermäßigungsnachweise gelten längstens ein Jahr.

3.5.2 Abonnementfahrkarten für Auszubildende

Abonnementfahrkarten für Personen nach Punkt 3.5.1 sind persönliche, nicht übertragbare Fahrkarten und werden mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten nach Preisstufen zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten.

a) ABO Azubi

Die Ausgabe erfolgt nach durchfahrenen Preisstufen ohne weitere zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten.

b) ABO Azubi Plus

Die Ausgabe erfolgt nach Preisstufen. Es enthält folgende zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten:

MDV-weite Gültigkeit: Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr bis 4.00 Uhr Folgetag, an Samstagen, Sonn-, Feiertagen sowie am 24. und 31.12 ganztägig in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen

2-Wege-Option: bei unterschiedlichen TZ-Wegen vom Wohnort zum/ Ausbildungsbetrieb/Ausbildungsstätte (Schule) wird nur der Weg mit der größeren Anzahl von Tarifzonen bezahlt. Voraussetzung ist für das aktuelle Ausbildungsjahr ein Nachweis der Ausbildungsstätte (Schule) und des Ausbildungsbetriebs über die Kundenkarte.

Die Abonnementfahrkarten für Azubis werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 5 % auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 9 unter www.mdv.de geregelt.

3.6 Schülerkarten

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme der nachstehenden Schülerkarten ist durch einen Schülerschein oder eine Kundenkarte entsprechend Punkt 3.5.1 nachzuweisen. Der entsprechende Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiscontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei SZK / SRK mit Passbild und Namen ist der Nachweis mittels Kundenkarte nach Punkt 3.5.1 nicht erforderlich. Die Ausgabe von Schülerkarten erfolgt bei ausgewählten VU.

3.6.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet

Die SZK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Monats- oder Wochenkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für den gewählten Zeitraum ausgegeben. Das Angebot gilt nicht in den Sommerferien. Der Preis pro Woche/Monat entspricht dem Preis der Azubi-Wochen- bzw. Azubi-Monatskarte entsprechend der Preisstufenwahl.

3.6.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächs. und thür. Teil im MDV-Gebiet

Die SRK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Fahrkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Schultag ohne Sommerferien ausgegeben. Die räumliche Gültigkeit bezieht sich auf die Tarifzonen der Landkreise Altenburger Land, Leipzig oder Nordsachsen, wobei die besuchte Schule im MDV-Gebiet liegen muss.

Eine detaillierte Übersicht mit den Fahrpreisen je Landkreis ist in der Anlage 7 unter www.mdv.de dargestellt.

3.6.3 SchülerMobilCard (SMC) und SchülerCard (SC) – Leipzig

In Leipzig werden SMC und SC ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die LVB. Nutzungsberechtigt sind gemäß Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung) ausschließlich folgende Schüler, die eine Schule in der Stadt Leipzig besuchen:

- a) Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen
- b) Schüler von Vorbereitungsklassen für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder
- c) Schüler von berufsbildenden Schulen der Stadt Leipzig nur im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - berufliches Gymnasium (BGy) bis 13. Schuljahr
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht, nur 1 Jahr

- Berufsfachschule (BFS) nur bei einjähriger Ausbildungsdauer
- Fachoberschule nur bei zweijähriger Ausbildungsdauer

Die Bildungsgänge Berufsschulpflichterfüllungsklassen (BPE bzw. BEK), Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BVB) und Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VBA) sind analog der einjährigen Bildungsgänge der BVJ- und BGJ-Klassen zu bewerten.

Die SMC/SC wird mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 3,00 Euro auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 9 (Schüler Leipzig) unter www.mdv.de geregelt.

Wird eines der Schülerangebote im laufenden Schuljahr gekauft, werden ebenfalls die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate berechnet, da es sich hier um Schuljahresangebote handelt.

SchülerMobilCard

Die SchülerMobilCard ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr, einschließlich Wochenenden und Ferien (auch Sommerferien), 24 Stunden täglich in der Tarifzone 110 (Leipzig) und einer frei wählbaren angrenzenden Tarifzone (151, 155, 156, 162, 164, 168). Die frei wählbare angrenzende Tarifzone kann auch im laufenden Schuljahr festgelegt werden, muss jedoch vor der ersten Inanspruchnahme auf der Fahrkarte eingetragen sein. Ein Zonenwechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.

SchülerCard

Die SchülerCard ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr während der Schulzeit montags bis samstags in der Zeit von 5.00 bis 18.00 Uhr, ausgenommen sind die jeweiligen Ferien, Sonn- und Feiertage, in der Tarifzone 110 (Leipzig) und einer frei wählbaren angrenzenden Tarifzone (151, 155, 156, 162, 164, 168). Die frei wählbare angrenzende Tarifzone kann auch im laufenden Schuljahr festgelegt werden, muss jedoch vor der ersten Inanspruchnahme auf der Fahrkarte eingetragen sein. Ein Zonenwechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.

Die Fahrpreise sind in Anlage 7 unter www.mdv.de aufgeführt.

3.6.4 Schülerkarten TZ 210 (Halle)

Schüler, die eine Schule in der Stadt Halle besuchen und keine Schülerzeitkarte erhalten, können nachstehende Schülerkarten erwerben.

MaxiMobilCard Halle

Die MaxiMobilCard ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr, einschließlich Wochenenden und Ferien (auch Sommerferien), 24 Stunden täglich in der Tarifzone 210 (Halle).

MiniCard Halle

Die MiniCard ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr während der Schulzeit montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr in der Tarifzone 210 (Halle). Ausgenommen sind die jeweiligen Ferien, Samstage, Sonn- und Feiertage.

Nutzungsberechtigt für die MiniCard und MaxiMobilCard sind ausschließlich folgende Schüler, die eine Schule in der Stadt Halle besuchen:

- Schüler der 1. bis 13. Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen
- Schüler der Vorbereitungsklassen für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder des Landesbildungszentrums (für Blinde und Sehbehinderte-, Hörgeschädigte-, oder Körperbehinderte Kinder)
- Schüler der berufsbildenden Schulen im unmittelbar zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - Fachgymnasium (FGYM) als Vollzeitschule
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule mit Vollzeitunterricht
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) als einjährige Vollzeitschule mit Vollzeitunterricht
 - Fachoberschule (FOS) einjährig (Klasse 12) oder zweijährig (Klasse 11 und 12)
 - Berufsfachschule (BFS) und Fachschule (FS) als Vollzeitschüler

Die Schülerkarten werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein Rabatt von 3,00 EUR auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements (Schüler Halle) sind in der Anlage 9 (Schüler Halle) unter www.mdv.de aufgeführt.

SchülerZeitKarte TZ 210 (Halle)

Schüler der Stadt Halle erhalten nach Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (entsprechend § 2 genannter Satzung) über den Schulträger Fahrkarten für den Schulweg. Die Fahrkarten sind an Schultagen von 6.00 bis 19.00 Uhr in der Tarifzone 210 gültig und werden für das jeweilige Schuljahr vom Schulträger finanziert. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die HAVAG.

MaxiMobilTeil Halle zur SchülerZeitKarte TZ 210 (Halle)

Schüler/Eltern können mit dem MaxiMobilTeil die zeitliche Gültigkeit der über den Schulträger ausgegebenen Fahrkarte für die TZ 210 (Halle) auf die Gültigkeit der MaxiMobilCard erweitern. Die Karte wird mit jährlicher oder monatlicher Zahlung ausgegeben.

Die Fahrpreise sind in Anlage 7 unter www.mdv.de aufgeführt.

3.6.5 SchülerRegioFlat

Die SchülerRegioFlat gilt ausschließlich für Schüler, die im Besitz einer gültigen MaxiMobilCard, SRK, SZK (außer Halle), SMC oder Schülerzeitkarte Halle mit MaxiMobilteil sind. Sie beinhaltet folgende Nutzungsmöglichkeiten:

- Gültig vom ersten bis zum letzten Schultag, frühestens vom Zeitpunkt des Erwerbs,
- im gesamten MDV-Gebiet Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages,
- an Samstagen, Sonntagen, sowie an allen gesetzlichen Feier- und Ferientagen und am 24. und 31.12. in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen (ohne Sommerferien) ganztägig.

Die SchülerRegioFlat wird mit Raten- bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 4,00 EUR auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur Ratenzahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements für die SchülerRegioFlat sind in der Anlage 9 (unter www.mdv.de) geregelt.

Die Fahrpreise sind in Anlage 7 unter www.mdv.de aufgeführt.

3.7 Semesterticketangebot – MDV-Vollticket

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Studenten ausgegeben. Grundlage für die Semestertickets bilden Verträge, die mit Studieneinrichtungen geschlossen werden. Die Studentenausweise/Fahrkarten gelten für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Die Fahrradmitnahme ist auf Studentenausweis in Straßenbahnen und Bussen nur an dem jeweiligen eingeschriebenen Hochschulstandort Halle (TZ 210) und Leipzig (TZ 110) täglich von 19.00 bis 5.00 Uhr, zusätzlich in Halle (TZ 210) an Wochenenden und Feiertagen ganztägig unentgeltlich; in den Nahverkehrszügen im gesamten Verbundgebiet ohne zeitliche Einschränkung.

Darüber hinaus gilt der Studentenausweis der jeweiligen Studieneinrichtung, gekennzeichnet mit Berechtigungsvermerk „MDV“ oder ((eTicket-Symbol, Matrikelnummer und Semesterzeitraum, in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrkarte ohne zeitliche Einschränkung im gesamten MDV-Gebiet.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VU des MDV.

Die Fahrpreise sind in Anlage 7 unter www.mdv.de aufgeführt.

Für Fahrten in Nahverkehrszügen von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets sind grundsätzlich Fahrscheine gemäß den Beförderungsbedingungen des jeweiligen EVU bis/ab dem letzten Bahnhof mit Verkehrshalt im Geltungsbereich des Semestertickets zu lösen. Fahrkarten für die Anstoßstrecken sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb der Fahrkarte zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des Semestertickets erfolgen.

3.8 Gültigkeit und Entwertung von Fahrkarten für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten

Inhaber der unter 3.3–3.6.2 genannten Fahrkarten können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine zusätzliche Fahrkarte aus dem MDV-Fahrkartensortiment nutzen. Die Preisstufe richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Fahrziel. Diese ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig. Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 7 ergibt, gilt für die zeitliche und räumliche Gültigkeit die Preisstufe Netz.

Nur bei Einzel-, 4-Fahrten- und Extrakarten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um jeweils eine Stunde, sofern diese bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte – spätestens am letzten Halt vor Erreichen der Tarifzongengrenze – entwertet wurden. In den Zügen des Nahverkehrs muss die Fahrkarte grundsätzlich vor Fahrtantritt entwertet werden.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle) und nutzt aus/in eine unmittelbar angrenzende TZ eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke als Fahrkarte für Anschlussfahrten, so ist der Preis der Kurzstrecke Region zu entrichten.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die Region und nutzt eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke aus/in die TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle), so hat er den Preis der Kurzstrecke TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle) zu entrichten.

4 Unentgeltliche Beförderung

4.1 Kinder bis zur Einschulung

Kinder bis zur Einschulung werden unter Beachtung Teil A § 3 (2) unentgeltlich befördert. Die Begleiter von Kindern und Kindergruppen haben eine Fahrkarte gemäß gültigem Tarif zu lösen.

4.2 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Alternativ oder zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Begleithund unentgeltlich mitgenommen werden.

4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform

Innerhalb des MDV-Gebietes werden Angehörige der Bundespolizei und der Polizei des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt in Uniform unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse. Deren Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen. Im sächsischen Teil des MDV-Gebietes werden Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform ebenso unentgeltlich befördert.

5 Mitnahme von Sachen und Tieren

5.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck, Tieren oder dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden, werden unentgeltlich mitgenommen. Für die Mitnahme des Fahrrades gelten die Tarifbestimmungen unter Punkt 5.3.

5.2 Gepäck

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte sind berechtigt,

- Handgepäck,
- Reisegepäck sowie
- Traglast

unentgeltlich mitzunehmen, welches insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann.

Für jeden weiteren Gegenstand ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

5.3 Fahrräder

Die Mitnahme eines Fahrrades ist in allen Zügen des Nahverkehrs im MDV sowie zusätzlich in Straßenbahnen und Bussen in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis unentgeltlich.

In Straßenbahnen und Bussen im sächsischen und thüringischen Verbundgebiet sowie in der Tarifzone 210 (Halle) ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Für die TZ 210 (Halle) wird eine Fahrradmonatskarte bei der HAVAG angeboten. Sie gilt entsprechend Datumsaufdruck ab 1. Gültigkeitstag bis 4.00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats ohne zeitliche Einschränkung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4.00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Der Fahrpreis ist in Anlage 7 unter www.mdv.de aufgeführt.

Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o.ä. verpackt sind sowie Kleinkindfahrräder gelten als Traglast.

Fahrräder und Fahrradanhänger können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. Die Regelungen im § 11 Teil A des MDV-Tarif sind zu beachten. Bei einzelnen VU ist die Fahrradmitnahme insgesamt nicht gestattet (siehe Teil C).

5.4 Hunde und andere Kleintiere

Unentgeltlich können Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, mitgenommen werden.

Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Für eine ständige Hundemitnahme ist der Erwerb einer Monatskarte zum Normaltarif in der erforderlichen Preisstufe möglich. Alternativ ist die Mitnahme des Hundes im ABO Premium, ABO Senior und ABO Senior Partner gestattet.

6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen VUs.
- Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden VU erworben werden.
- Für die im MDV-Gebiet durchfahrenen TZ (dreistellig beginnend mit den Ziffern 1, 2 und 3) gelten die Tarifbestimmungen des MDV- Tarifs, außerhalb die Bestimmungen des jeweiligen VUs (dreistellige TZ beginnend mit der Ziffer 4 bzw. Haustarif).
- In der außerhalb des MDV-Gebietes liegenden Tarifzone 299 gelten MDV-Fahrkarten in Nahverkehrszügen jedoch nur dann, wenn der Geltungsbereich der Fahrkarte auch beide angrenzende TZ 221 und 231 umfasst.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs von und zu Zielen außerhalb des Verbundraumes sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der DB AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen. Die Erwerbsmöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des genutzten EVUs.

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der VU des MDV

1 Tarifliche Regelungen für alle VU

1.1 Kombitickets

Durch die VU können Sonderprodukte mit Fahrtberechtigung (Kombitickets) vereinbart werden. Preisgestaltung und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des MDV-Tarif und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kombiticketregelungen gelten für Teilnehmer an Veranstaltungen mit Eintrittskarten, z.B. für Kongresse, Messen, Theater und sonstigen Veranstaltungen sowie als Zusatzleistung z.B. zu Verkehrs- und Reiseangeboten u.a.

Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder ein Weiterverkauf von Kombitickets nicht gestattet.

Zum Laternenfest in Halle (TZ 210) gelten MDV-Tageskarten 48 Stunden ab Entwertung. Die Veranstaltungszeiten werden örtlich bekannt gegeben.

1.2 JobTicket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von JobTickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrkarten und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem VU und dem beteiligtem Unternehmen, für dessen Arbeitnehmer das JobTicket angeboten wird. Preisbasis sind das ABO Basis, ABO Premium, ABO Azubi bzw. ABO Azubi Plus. JobTickets sind personen- gebunden. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. JobTickets (außer bei Azubi) sind Montag bis Freitag von 17.00 bis 4.00 Uhr des Folgetages, Samstag, Sonntag sowie an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen ganztägig übertragbar. Weitere Zusatznutzen entsprechen den Regelungen im Teil B 3.4.3 b) und c) und 3.5.2.

1.3 Kooperationsangebote

Zur Stärkung des Umweltverbundes können Vereinbarungen mit Unternehmen getroffen werden. Die Preisgestaltung und der Geltungsbereich der Angebote folgen den Grundsätzen des MDV-Tarifs und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kooperationsangebote gibt es ausschließlich für nachstehende ABO-Angebote (einschließlich ABO-Einmalzahlung im Lastschriftverfahren)

- ABO Basis einschließlich 9 Uhr /10 Uhr
- ABO Premium

Weitere Zusatznutzen entsprechen den Regelungen im Teil B 3.4.3, b) und c).

1.4 Kooperationen mit EVU

1.4.1 City-Ticket

Das City-Ticket ist eine Tarifkooperation zwischen der DB AG, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und den Verkehrsverbänden. Diese Fahrtberechtigung kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der eine mit einer BahnCard-Rabatt erworbene DB-Fernverkehrsfahrkarte mit einer Reiseweite über 100 km nutzt, auf der der Gültigkeitsbereich der Stadttarifzone Halle oder Leipzig durch den Aufdruck „+City“ vermerkt ist.

Hinfahrt:

- am Abgangsbahnhof: am 1. Geltungstag der Fahrkarte
- am Zielbahnhof: am 1. Geltungstag der Fahrkarte. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)

Rückfahrt:

- am Zielbahnhof: am auf der Fahrkarte festgelegten Rückreisetermin
- am Abgangsbahnhof: am auf der Fahrkarte festgelegten Rückreisetermin. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in den City-Tarifgebieten alle Verbundverkehrsmittel zu benutzen (TZ 110 [Leipzig] und TZ 210 [Halle]). Die Mitnahmeregelungen für Familienkinder bis 14 Jahre der BahnCard 100 finden keine Anwendung.

Für die Benutzung der Nahverkehrsmittel in den Städten Halle und Leipzig gelten die Beförderungsbedingungen der VU des MDV.

1.4.2 Länder-Ticket

Die Länder-Tickets Sachsen-, Sachsen-Anhalt- und Thüringen-Ticket der DB werden auf allen Linien der MDV-VU entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB als Fahrkarte anerkannt.

Die Länder-Tickets können auch bei den MDV-VU, die nicht EVU sind, erworben werden.

1.5 Gruppenfahrtenanmeldung

Gruppen (ab zehn Personen) haben sich mindestens zwei Werktage vor Fahrtantritt bei dem VU anzumelden, welches genutzt werden möchte, bei EVU sieben Werktage.

1.6 Karten für Unterrichtswege

Die Schulträger der Städte Halle und Leipzig geben für Unterrichts- und Praktikumswege zeitlich befristete Karten (Klassen- bzw. Praktikumskarten) für die TZ 210 (Halle) und TZ 110 (Leipzig) aus. Die Ausgabe der Klassen- bzw. Praktikumskarten für die Tarifzone 210 (Halle) erfolgt ausschließlich durch die Hallesche Verkehrs AG (HAVAG) und nur an Schulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale). Die Ausgabe der Klassen- bzw. SchülerPraktikumsCard in Leipzig erfolgt durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig und nur an Schulen in Trägerschaft der Stadt Leipzig.

2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])

Flexible Bedienformen werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

Die Bedingungen für die jeweilige Bedienform sind in der Anlage Flexible Bedienformen unter www.mdv.de zusammengefasst.

3 Übergangstarif für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet

Für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln und dem MDV-Gebiet gelten Fahrkarten nach MDV-Tarif in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln weiterhin die bisherigen MDV-Tarifzonen 131 bis 134 zur Anwendung. Diese entsprechen in ihrem Zuschnitt bezogen auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln den VMS-Tarifzonen 36 bis 39. In der Anlage 4 unter www.mdv.de ist die Zuordnung der Ortsteile zu den Tarifzonen definiert.

Das Fahrkartensortiment, die Fahrpreise sowie die Tarifbestimmungen entsprechen dem gültigen MDV-Tarif. Sämtliche Fahrkarten der Preisstufe Netz (einschließlich verbundweit gültiger Kombitickets) beinhalten die Gültigkeit des Übergangstarifes.

4 Tarifanerkennung/Tarifanwendung auf landesbedeutsamen Linien im Bundesland Sachsen-Anhalt

Für die Beförderung von Personen auf landesbedeutsamen Linien

700	Lutherstadt Eisleben – Querfurt – Nebra – Roßleben
705	Querfurt – Röblingen am See*
728	Merseburg – Querfurt
800	Weißenfels – Hohenmölsen – Profen
820	Zeitz – Naumburg
844	Zeitz – Meuselwitz
850	Zeitz – Profen (– Elstertrebnitz)

wird innerhalb des Bundeslandes Sachsen-Anhalt das Schönes-Wochenende-Ticket der DB anerkannt. Weiterhin werden ermäßigte Fahrkarten in Verbindung mit BahnCard 25/50/100 ausgegeben.

Die ermäßigten Fahrkarten berechtigen nicht zum Umsteigen.

* Für Verbindungen zwischen Querfurt über Röblingen am See (TZ 299) in das MDV-Gebiet gelten Verbundfahrkarten gemäß Teil B dieses Tarifs.

5 MDV-Semesterticket in TZ 210 (Halle)

Studierende der Martin-Luther-Universität mit Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis sind berechtigt, eigene Kinder bis zu 13 Jahren (max. drei) unentgeltlich in der Tarifzone 210 (Halle (Saale)) mitzunehmen.

6 Regelungen bei Eisenbahnunternehmen

6.1 Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen des Nahverkehrs ist pro Person eine Einzelfahrkarte, eine Wochenkarte oder eine Monatskarte des MDV mit dem Aufdruck "1. Klasse" oder zusätzlich zur Fahrkarte eine Übergangsfahrkarte zu lösen.

MDV-Einzelfahrkarten mit dem Aufdruck "1. Klasse" bzw. Übergangsfahrkarten (auch bei Benutzung mit Tageskarten und Zeitkarten) berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt in der 1. Wagenklasse, nicht jedoch zu Rück- oder Rundfahrten. Die Übergangsfahrkarten zu Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten berechtigen nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Übergangsfahrkarte gelöst wurde.

Wochen-Übergangsfahrkarten zu Wochenkarten gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4.00 Uhr des 8. Kalendertages gültig. Monats-Übergangsfahrkarten zu Monatskarten gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4.00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4.00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Teil B, Pkt. 3.4.3, Buchstabe b und c gilt auch für die 1. Wagenklasse, wenn der Kunde eine Monatszusatzkarte nutzt. Die Fahrpreise sind in Anlage 7 unter www.mdv.de aufgeführt.

6.2 Haustarifanwendung für DB- bzw. NE-Angebote

Folgende DB- bzw. NE-Angebote werden nur in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen anerkannt:

- Schönes-Wochenende-Tickets (zusätzlich auch in Landesbedeutsamen Linien gemäß Nr. 4)
- Quer-durchs-Land-Ticket
- Hoppertickets entsprechend ihrem Geltungsbereich
- Abo Vital für Senioren (Bundesland Sachsen-Anhalt)
- Semestertickets mit SPNV-Fahrtberechtigung, die mit Hochschulen und Universitäten vereinbart worden sind,

- die ihren Hochschulstandort außerhalb des MDV-Tarifgebietes haben
- Kombi-Ticket Wartburg, Sonderticket Thüringen
- Gegen Vorlage von BahnCards können auch Fahrkarten mit BahnCard-Rabatt gemäß BB DB AG bzw. gemäß BB Anstoßverkehr ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof ausschließlich in Zügen der EVU erfolgt.
- Für Verbindungen innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und innerhalb der TZ 210 (Halle) werden keine ermäßigten Fahrkarten gegen Vorlage von BahnCards ausgegeben.

Für die Nutzung von ICE-/ EC-/ IC-/ EN-/ NZ- und D-Zügen sind DB-Fahrkarten entsprechend der jeweiligen Produktklasse erforderlich.

6.3 Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck

In den Nahverkehrszügen können Fahrräder nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten mitgenommen werden. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nicht.

In den Zügen der Döllnitzbahn GmbH ist die Beförderung von Reisegepäck sowie die Gepäckaufbewahrung nicht möglich.

7 Regelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH

7.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der LVB oder auf Linienabschnitten der LVB gültig, diese sind mit * im Liniennverzeichnis gekennzeichnet

- Schülerzeitfahrausweis / Schülerkarte Plus
- Semesterticket Stadt Leipzig / Semesterticket LVB Netz (jeweils für Studenten der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig und der Handelshochschule Leipzig GmbH)

7.2 Kurzstreckenanwendung

Für die Kurzstreckenanwendung gilt folgende Regel:

Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

7.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der LVB werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig in Uniform unentgeltlich befördert.

7.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen ist grundsätzlich ganztags auf allen Linien der LVB der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Ausgenommen sind die Linien 60 und 70 in der Zeit montags bis freitags von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Fahrkarte ist dem Fahrer unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

Auf Bitte des Kunden kann der Fahrer grundsätzlich im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien und im gesamten Nachtbusliniennetz montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig bis Betriebsschluss einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer rechtzeitig mitgeteilt wird. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten zum Aussteigen auf Zuruf ist nicht möglich

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,
- an Halteverboten,
- bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

7.5 Sachbeschädigungen

Für den erstmaligen Hinweis auf einen Täter, der bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führt, wird eine Belohnung in Höhe bis zu 100,00 EUR ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

8 Regelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)

8.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der HAVAG

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der HAVAG gültig

- WelcomeCard (von der Stadtmarketing Halle GmbH)

8.2 Fahrkarten aus mobilen Fahrkartenautomaten

Bei Bezahlung mit Geldkarte an mobilen Fahrkartenautomaten in Straßenbahnen und Bussen der HAVAG werden preislich reduzierte Fahrkarten ausgegeben (Anlage 7 unter www.mdv.de).

8.3 Kurzstreckenanwendung

Für die Kurzstreckenanwendung gilt folgende Regel:

Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

8.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Auf Bitte des Kunden kann im Linienverkehr mit Kraftomnibussen täglich ab 19.00 Uhr einem Haltewunsch zwischen den Haltestellen entsprochen werden. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten auf Zuruf ist nicht möglich:

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten
- auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe
- unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich
- auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist
- an Halteverboten
- bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

8.5 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der HAVAG werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Halle in Uniform unentgeltlich befördert.

8.6 Sonderregelung zur Beförderung von Fahrrädern

Abweichend vom § 11, Absatz 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des MDV, ist auf dem Liniennetz der HAVAG die Mitnahme von Postzustellfahrrädern gestattet.

9 Regelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Der Gültigkeitsbereich von Stadtverkehrsfahrkarten im Landkreis ABG wird wie nachstehend erweitert:

Stadtverkehr Schmölln:

Stadtverkehrsfahrkarten sind über das Stadtliniennetz hinaus bis zu den Haltestellen in Schmölln, Ronneburger Straße und Am Sportplatz und umgekehrt gültig.

Stadtverkehr Altenburg:

Stadtverkehrsfahrkarten sind über das Stadtliniennetz hinaus bis zu den Haltestellen Altenburg Leipziger Straße/ Gewerbegebiet, Glashütte, Kosmaer Weg, Stadtwald, Rensaer Straße und umgekehrt gültig.

10 Regelungen bei der Arbeitsgemeinschaft Leupold-Geißler bei Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Gebiet Eilenburg-West/Jesewitz/Zschepplin/Taucha

Ergänzend zu Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA]) gelten folgende Punkte für den AnrufBus

- Einstieg innerhalb der Stadtzentren Eilenburg und Taucha nur an den Haltestellen,
- im Binnenverkehr der Städte Eilenburg und Taucha wird kein Anrufbusverkehr durchgeführt,
- Inhaber von gültigen MDV-Fahrkarten und freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen zahlen nur den Komfortzuschlag.

Weitere Informationen sind unter www.anrufbus.info verfügbar.

11 Regelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)

11.1 Verkehrsorganisatorische Regelungen im Stadtverkehr

In den Bussen der Stadtverkehre Naumburg, Weißenfels und Zeitz ist der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Der Fahrausweis ist sofort zur bzw. unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

11.2 Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels

Für Fahrkarten (ausgenommen Zeitkarten), welche in den Fahrzeugen des Stadtverkehrs Weißenfels gelöst werden, wird ein Kassiererzuschlag von 0,20 EUR je Fahrkarte erhoben.

11.3 Sondertarif für Direktfahrten zwischen Bad Kösen/Freyburg und Naumburg

Auf den Relationen Naumburg – Bad Kösen und Naumburg – Freyburg werden Sondertarife für ausgewählte Fahrkartenarten auf den straßengebundenen ÖPNV-Linien im regionalen Busverkehr (nur Direktfahrt) angeboten. Für Fahrten mit Um- bzw. Überstieg ist der MDV-Tarif zu nutzen.

Die Sondertarife für die Direktfahrt treffen für folgende Linienverbindungen zu:

- Naumburg und Bad Kösen – 601, 602, 603, 604, 606 und
- Naumburg und Freyburg – 610, 622, 636

Die Fahrpreise sind in Anlage 7 unter www.mdv.de aufgeführt.

11.4 Sondertarif zur Arche Nebra

Für die ausschließliche Nutzung der Linie 632-1 zwischen Kleinwangen, Haltepunkt – Arche Nebra – Aussichtsturm gelten nachfolgende tarifliche Regelungen:

Tageskarte Erwachsene	1,00 EUR
Kind	0,70 EUR
Familie (zwei Erwachsene + max. vier Kinder)	3,50 EUR

Um- bzw. Überstieg von und auf andere Linien ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der VU des MDV.

12 Regelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und der Reiseverkehr Schulze OHG (RVT)

Die Beförderung von Fahrrädern ist auf allen Omnibuslinien im Linienerverkehr nicht gestattet.

13 Regelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

Für fahrplanmäßig ausgewiesene Dampfzüge wird für jede Fahrt ein Zuschlag für

1 Zone	1,50 EUR
2 Zonen	2,50 EUR
3 Zonen	3,00 EUR

erhoben.

14 Regelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH

14.1 Ergänzung der Regelung zu Teil C, Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])

Für den Anrufbus gelten folgende Punkte

- Im Binnenverkehr der Stadt Halle wird kein Anrufbusverkehr durchgeführt
- Der Anrufbus verkehrt nach Halle bis zu den Schnittpunkten:
 - Halle-Trotha
 - Halle-Frohe Zukunft
 - Peißen, Halle-Center (von Montag bis Samstag)
 - Halle, Berliner Brücke (nur an Sonn- und Feiertagen)
 - Halle, Büschdorf
 - Halle-Einkaufspark Bruckdorf (Hst. Messe, Handelszentrum in Richtung Halle nur zum Ausstieg)
 - Halle-Neustadt, S-Bahnhof (aus Richtung Angersdorf)
 - Halle-Neustadt, Mark-Twain-Straße (aus Richtung Teutschenthal und Schochwitz)
 - Halle-Dörlau; Alfred-Oelßner-Straße
- Inhaber von gültigen MDV-Fahrkarten zahlen keinen Komfortzuschlag, SchülerZeitKarten werden Montag bis Freitag nicht anerkannt
- Die Abbestellung einer angemeldeten Anrufbusleistung ist ohne weitergehende Ansprüche während der Bestellzeiten bis maximal eine Stunde vor Fahrtbeginn – bei angemeldeten Fahrten Montag bis Samstag vor 9.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr des davorliegenden letzten Werktages – zu tätigen
- Der Anrufbus verkehrt nicht, wenn ein planmäßiges Linienerverkehrsangebot 60 Minuten vor oder nach der bestellten Leistung verkehrt

Weitere Informationen sind unter www.obs-bus.de verfügbar.

14.2 Regelung zur Beförderung von Fahrrädern

Die Beförderung von Fahrrädern ist aus Sicherheitsgründen in den besonders gekennzeichneten Linienbussen nicht gestattet. In den anderen Linienbussen ist die Mitnahme von mindestens einem Fahrrad möglich, über die Mitnahme von mehreren Fahrrädern entscheidet allein der Busfahrer. Bei gleichzeitiger Mitnahme von Kinderwagen/Rollstuhl und Fahrrad hat der Kinderwagen/Rollstuhl Vorrang.

Anlage – Gebühren und Entgelte

Bezug auf	Art	Preis in Euro	
Teil A, § 4 2 , 6	Verhalten der Fahrgäste u.a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen – Reinigungskosten ▪ Verstoß gegen Herauswerfen oder Herausragen von Gegenständen aus Fzg. ▪ Verstoß gegen Rauchverbot 	mindestens	15,00
§ 12 2 , 4 , 5 , 6			
Teil A, § 4 8	Verhalten der Fahrgäste <ul style="list-style-type: none"> ▪ Missbrauch Notbremse/Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen 	außer bei Eisenbahn-	15,00
		unternehmen	200,00
Teil A § 6 9	Beförderungsentgelte/Fahrkarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitungsentgelt für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. 		5,00
Teil A, § 7 4	Zahlungsmittel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitungsentgelt je Rücklastschrift ▪ Bankgebühr aus Rücklastschrift 		5,00 je nach Bankfestlegung
Teil A, § 9 2 und 4	Erhöhtes Beförderungsentgelt <ul style="list-style-type: none"> ▪ erhöhtes Beförderungsentgelt (nach PBefG/EVO) ▪ reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt (nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarten) 		60,00
Teil A, § 9 3		<ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliches Bearbeitungsentgelt ab Zahlungsaufforderung 	
Teil A, § 10 6	Erstattung von Beförderungsentgelt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt 		2,00 bei Eisenbahnunternehmen lt. Bekanntgabe
SchülerZeitKarte (SZK)/ SchülerRegioFlat	Ersatzausstellung über Sicherungsschein	je LK/VU	10,00
		außer LK ABG	5,00
Bedingungen beim MDV-ABO	ABO-Karte oder ABO-Marken <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitungsentgelt bei Neuausstellung 		5,00
Bedingungen bei UmweltCard GOLD	UmweltCard GOLD		10,00
		▪ Bearbeitungsentgelt bei Neuausstellung erstmalig	20,00
		▪ weiterer Ersatz innerhalb von 24 Monaten	10,00
	▪ Bearbeitungsentgelt bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Karte bei Kündigung		10,00

Notizen

Partner im Verbund



Auto-Webel GmbH
Tel.: 034202 309980
www.auto-webel.de



Burgenlandbahn GmbH
(Deutsche Bahn Konzern)
Tel.: 0180 6996633*
www.burgenlandbahn.de



DB Regio AG – Kundendialog im
Nahverkehr Region Südost
Tel.: 01806 996633*
www.bahn.de



Döllnitzbahn GmbH
Tel.: 034362 32343
www.doellnitzbahn.de



Erfurter Bahn GmbH (EB)
Tel.: 0361 74207250
www.erfurter-bahn.de



Geißler Reisen GbR
Tel.: 03423 70040
www.geissler-reisen.de



Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)
Tel.: 0345 5815666
www.havag.com



HarzElbeExpress (HEX)/
Transdev Sachsen-Anhalt GmbH
Tel.: 03941 678333**
www.hex-online.de



OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH
Tel.: 0345 555220
www.obs-bus.de



Omnibusverkehr Leupold OHG
Tel.: 034295 7420
www.leupold-bustouristik.de



Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH
„Heideland“ (OVH)
Tel.: 03435 90600
www.ov-heideland.de



Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB)
GmbH
Tel.: 0341 19449
www.lvb.de



Mitteldeutsche Regiobahn (MRB)/
Transdev Regio Ost GmbH
Tel.: 01801 101617*
www.mitteldeutsche-regiobahn.de



Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen
Tel.: 03494 36690
www.vetter-bus.de



Personennahverkehrsgesellschaft
Merseburg-Querfurt mbH
Tel.: 03461 2899410
www.pnvg.de



Personenverkehrsgesellschaft
Burgenlandkreis mbH (PVG)
Tel.: 03443 460710
www.pvg-burgenlandkreis.de



Regionalbus Leipzig GmbH
Tel.: 03425 898989
www.regionalbusleipzig.de



Reiseverkehr Schulze OHG
Tel.: 03421 731517
www.rvschulze.de



THÜSAC
Personennahverkehrsgesellschaft mbH
Tel.: 03447 850613
www.thuesac.net

* 0,20 Euro/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunktarif max. 0,60 Euro/Anruf (Preis inkl. MwSt.)

** zum Ortstarif

■ Herausgeber:

Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH
Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig
Prager Straße 8 · 04103 Leipzig

* 0,09 EUR/Min. aus d. dt. Festnetz,
Mobilfunktarif max. 0,42 EUR/Min.

■ weitere Informationen unter:

MDV-Infotelefon: 01803 223399*
Telefax: 0341 86843-99
E-Mail: post@mdv.de
Internet: www.mdv.de

